

VERÖFFENTLICHUNG DER GEHÄLTER DER VORSTÄNDE DER KASSENÄRZTLICHEN VEREINIGUNGEN UND DER KASSENÄRZTLICHEN BUNDESVEREINIGUNG

In dieser Ausgabe des Bundesanzeigers werden für das Jahr 2025 die Angaben über die Gehälter der auf 6 Jahre gewählten hauptamtlichen Vorstände der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung veröffentlicht.

Das Sozialgesetzbuch SGB V schreibt in § 79 Abs. 4 SGB V vor, dass die Höhe der jährlichen Vergütungen der einzelnen Vorstandsmitglieder einschließlich aller Nebenleistungen sowie sämtlicher Versorgungsregelungen in einer Übersicht zu veröffentlichen sind.

Zur Erläuterung möchten wir eingangs auf folgende Sachverhalte hinweisen:

Die Gehälter der Vorstände genauso wie die Gehälter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KVen werden aus Verwaltungskostenbeiträgen der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten gezahlt, die von den erarbeiteten Honoraren abgezogen werden. Über die Höhe dieser Beiträge entscheiden die Vertreterversammlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen und damit indirekt alle niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten selbst. Es handelt sich also nicht, wie häufig dargestellt wird, um Krankenkassenbeiträge der Versicherten.

Bei den Vorstandsämtern handelt es sich um eine hauptamtliche Tätigkeit. Die ausgewiesenen Gehälter sind Bruttogehälter. Die Arbeitgeber (KVen) und die Arbeitnehmer (Vorstände) entrichten ggf. anteilig Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung, sofern keine besondere Versorgungsregelung nach beamtenähnlichen Maßstäben vertraglich fortgeführt oder vereinbart wurde. Im Falle einer Versorgungsregelung nach beamtenähnlichen Regelungen werden vom Arbeitgeber entsprechende Rückstellungen für eine (ggf. zusätzliche) Altersversorgung gebildet und ggf. Beihilfeleistungen im Krankheitsfalle gewährt.

Neben dem Gehalt haben einige Kassenärztliche Vereinigungen eine Dienstwagenregelung, nach der die Vorstände zur Unterstützung ihrer Arbeit Anspruch auf Gestellung eines Dienstwagens haben oder eine Pauschale zur Finanzierung eines Fahrzeugs erhalten.

Im Zusammenhang mit einer Bewertung der Vorstandsvergütungen ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Kassenärztlichen Vereinigungen mit Mitarbeiterzahlen von 200 bis zu 1.500 Mitarbeitern sind mit mittelständischen Unternehmen aus anderen Wirtschaftsbereichen vergleichbar. Die unterschiedliche Höhe der Gehälter der einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen ist natürlich abhängig von der wirtschaftlichen Bedeutung und Größe einer KV und der damit verbundenen Verantwortung der Vorstände. Die Bezüge der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder vergleichbarer (Mitarbeiterzahl/Umsatzgröße) privatwirtschaftlich organisierter Unternehmen und die Vorstandsvergütungen der Vorstandsmitglieder vieler gesetzlicher Krankenkassen liegen ebenfalls in dieser Größenordnung.

KBV, Berlin, Februar 2026

Veröffentlichung der Höhe der Vorstandsvergütung einschließlich aller Nebenleistungen und sämtlicher Versorgungsregelungen gem. § 35a Absatz 6 Satz 2 SGB IV (Jahresbeträge)										
Kassenärztliche Vereinigung	Vorstandsfunktion	Im Vorjahr gezahlte Vergütungen		Versorgungsregelungen		Sonstige Vergütungsbestandteile		Weitere Regelungen		Gesamtvergütung (Summe aller Vergütungsbestandteile)
		Grundvergütung	variable Bestandteile	Zusatzversorgung / Betriebsrenten	Zuschuss zur privaten Versorgung	Dienstwagen auch zur privaten Nutzung	weitere Vergütungsbestandteile (u.a. priv. Unfallversicherung)	Übergangsregelungen nach dem Ausscheiden aus dem Amt	Regelungen für den Fall der Amtsenthebung/-entbindung bzw. bei Fusionen	
		gezahlter Jahresbetrag	gezahlter Jahresbetrag	jährlicher aufzuwendender Betrag	jährlicher aufzuwendender Betrag	jährlich aufzuwendender Betrag des geldwerten Vorteils entsprechend der steuerrechtl. 1%-Regelung	jährlich aufzuwendender Betrag	Höhe/Laufzeit	Höhe/Laufzeit einer Abfindung/ eines Übergangsgeldes bzw. Weiterzahlung der Vergütung/ Weiterbeschäftigung	
1 Kassenärztliche Bundesvereinigung	Vorstandsvorsitzender	367.168,08 €		40.000,00 €	6.846,60 € (AG-Zuschuss KV, PV)	-	50.767,55 € (private UV + Fahrtkostenpauschale + Dienstunfähigkeitspauschale)	6 Monatsgehälter bemessen an der Jahresvergütung brutto (*1)	Bei Amtsentbindung: 6-mon. Kündigungsfrist, falls keine einvernehmliche Lösung über die Auflösung des Anstellungsverhältnis zustande kommt. Bei	464.782,23 €
	Stv. Vorstandsvorsitzender	321.532,08 €		40.000,00 €	6.089,49 € (AG-Zuschuss KV, PV)	-	50.767,55 € (private UV + Fahrtkostenpauschale + Dienstunfähigkeitspauschale)	6 Monatsgehälter bemessen an der Jahresvergütung brutto (*1)	Amtsenthebung: Beendigung der Ausübung des Amtes, Nachzahlung des Vorstandsgehalts,	418.389,12 €

	Vorstandsmitglied	321.532,08 €		40.000,00 €	5.201,64 € (AG-Zuschuss KV, PV)	-	30.767,55 € (private UV + Fahrtkostenpauschale)		wenn der Vorstand ein rechtskräftiges Urteil erstreitet, nach welchem die Amtsenthebung rechtswidrig ist.	397.501,27 €
2 Baden- Württemberg	Vorstandsvorsitzender	305.000,04 €	keine	Keine Zahlungen, die den AG- Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 172a SGB VI übersteigen.	keine	10.920,63 €	Keine zu berücksichtigenden weitere Vergütungsbestandteile	Vergütung für 6 Monate unter Anrechnung anderweitiger Bezüge, sofern kein unmittelbarer Rentenbezug aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. der berufsständischen Versorgung oder die Aufnahme einer anderen Tätigkeit unmittelbar anschließt.	Frist gem. § 622 BGB (gesetzl. Kündigungsfrist)	315.920,67 €
	Stv. Vorstandsvorsitzender	305.000,04 €	keine		keine	7.820,10 €				312.820,14 €
3 Bayerns	Vorstandsvorsitzender	339.507,83 €		44.910,00 €		4.662,00 €	3.874,50 €	maximal 6 Monate je 1/12 der Jahresvergütung	Vergütungsanspruch für die Dauer von 6 Monaten in Höhe von 75%	392.954,33 €
	1. Stv. Vorstandsvorsitzender	339.507,83 €		44.910,00 €		13.484,00 €				397.901,83 €
	2. Stv. Vorstandsvorsitzender	310.061,92 €		44.910,00 €			367,20 €			355.339,12 €
4 Berlin	Vorstandsvorsitzender	305.000,04 €	398,76 €	30.000,00 €	-	-	-	-	-	335.398,80 €
	Stv. Vorstandsvorsitzende	305.000,04 €	398,76 €	30.000,00 €	-	-	-	-	-	335.398,80 €
	Vorstandsmitglied	305.000,04 €	398,76 €	30.000,00 €	-	-	-	-	-	335.398,80 €
5 Brandenburg	Vorstandsvorsitzender	298.450,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	298.450,00 €
	Stv. Vorstandsvorsitzender	298.450,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	298.450,00 €
	Vorstandsmitglied	253.448,12 €	0,00 €	36.551,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	290.000,00 €
6 Bremen	Vorstandsvorsitzender	291.675,00 €	12.000,00 €		28.000,00 €		1.200,52 €	Vergütung für 6 Monate bemessen an der anteilig zu zahlenden Jahresvergütung und anteilig zu zahlenden Zuschuss zur privaten Altersvorsorge, unter Anrechnung des erzielten Einkommens. Entfällt bei Bezug aus der gesetzlichen Rentenversicherung.		332.875,52 €
	Stv. Vorstandsvorsitzender	271.675,00 €	12.000,00 €		28.000,00 €		1.134,22 €			312.809,22 €
7 Hamburg	Vorstandsvorsitzender	298.992,24 €			KV-/PV- Zuschuss: 4.592,04 €	ja, 1%-Regel, GWV: 2.355,60 €	149,47 €			306.089,35 €
	Stv. Vorstandsvorsitzende	281.272,92 €		9.999,96 €	KV-/PV- Zuschuss: 5.250,48 €	ja, 1%-Regel, GWV: 7.518,960 €	149,47 €			304.191,83 €
8 Hessen	Vorstandsvorsitzender	290.000,00 €		26.065,00 €		26.050 € (brutto) jährliche Pauschalabgeltung anstelle eines Dienstwagens			Kündigungsfrist 6 Monate, Vergütungsanspruch endet mit Ende des Dienstverhältnisses	342.115,00 €
	Stv. Vorstandsvorsitzender	280.000,00 €		10.895,00 €						316.945,00 €

9	Mecklenburg - Vorpommern	Vorstandsvorsitzende	257.250,00 €	15.000,00 €	30.000,00 €		nein		Für jedes volle Jahr der Vorstandstätigkeit eine Monatsvergütung als Übergangsgeld bei Aufnahme vertragsärztlicher Tätigkeit (grds. bis 6 Monate)		302.250,00 €
		Stv. Vorstandsvorsitzender (bis 30.06.2025)	135.750,00 €	15.000,00 €			nein				150.750,00 €
		Stv. Vorstandsvorsitzender (ab 01.07.2025)	125.250,00 €	0,00 €			nein				125.250,00 €
		Stv. Vorstandsvorsitzender	216.125,00 €	8.750,00 €	30.000,00 €		nein				254.875,00 €
10	Niedersachsen	Vorstandsvorsitzender	322.400,00 €		(*2) (*2)		9.480,00 €				331.880,00 €
		Stv. Vorstandsvorsitzender	309.300,00 €		9.520,26 €		8.604,00 €				327.424,26 €
		Vorständin	304.300,00 €		8.853,85 €						313.153,85 €
11	Nordrhein	Vorstandsvorsitzender	300.000,00 €		55.000,00 €		11.770,29 €			Amtsenthebung: außerordentliche Kündigung Amtsentbindung: 6.125,00 € Fusion: einvernehmliche Vereinbarung , andernfalls 7 Monate zum Jahresende	366.770,29 €
		Stv. Vorstandsvorsitzender	280.000,00 €		55.000,00 €		9.456,84 €				344.456,84 €
12	Rheinland-Pfalz	Vorstandsvorsitzender	293.206,50 €			23.000,04 €	5.106,00 €	821,70 € (*3)		(*4)	322.134,24 €
		Stv. Vorstandsvorsitzender	287.656,50 €			23.000,04 €	4.602,00 €	821,70 € (*3)		(*4)	316.080,24 €
		Vorstandsmitglied	283.438,50 €			23.000,04 €	11.241,00 €	821,70 € (*3)		(*4)	318.501,24 €
13	Saarland	Vorstandsvorsitzender	290.000,00 €		28.830,24 €	5.655,84 €		87,56 €	Übergangsgeld in Höhe der monatlichen Grundvergütung für 6 Monate. Wegfall des Übergangsgeldes bei Anspruch auf Rente. Erwerbs- und Erwerbesatzzeinkommen werden angerechnet.	Bei <u>Amtsenthebung/-Entbindung</u> : Wegfall des Übergangsgeldes	324.573,64 €
		Stv. Vorstandsvorsitzender	264.000,00 €		28.830,24 €	5.655,84 €		87,56 €			298.573,64 €
14	Sachsen	Vorstandsvorsitzender	148.500,00 € (*5)		17.820,00 €			361,34 €			166.681,34 €
		Stv. Vorstandsvorsitzender	270.600,00 €	26.100,00 € (*6)	32.472,00 €			361,34 €			329.533,34 €
15	Sachsen-Anhalt	Vorstandsvorsitzender	302.000,00 €				9.723,24 €	617,01 € (*7) 10.074,12 € (*8)	100 %, 6 Monate		322.414,37 €

	Stv. Vorstandsvorsitzender	280.357,47 €				11.036,53 €	414,72 € (*7) 4.575,84 € (*8)	100 %, 6 Monate		296.384,56 €
	Vorstandsmitglied	272.050,58 €				10.505,04 €	414,72 € (*7) 17.086,08 € (*8)			300.056,42 €
16 Schleswig-Holstein	Vorstandsvorsitzende	311.343,78 €						Übergangsgeld für bis zu 6 Monate i.H.v. 1/12 der Jahresvergütung pro Monat, unter Anrechnung von anderweitig erzieltm Einkommen, längstens bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Übergangsgeld entfällt bei Wiederwahl, Kündigung, Amtsentbindung oder Amtsenthebung.	Bei Amtsentbindung: 3-monatige Kündigungsfrist, falls keine einvernehmliche Lösung zustande kommt. Amtsenthebung: Beendigung des Amtes mit Zustellung des Beschlusses. Nachzahlung der Vorstandsvergütung, wenn der Vorstand ein rechtskräftiges Urteil erstreitet, nach welchem die Amtsenthebung rechtswidrig war.	311.343,78 €
	Stv. Vorstandsvorsitzender	311.343,78 €								311.343,78 €
	Vorstandsmitglied	311.343,78 €								311.343,78 €
17 Thüringen	Vorstandsvorsitzende	288.000,00 €			9.044,91 €	12.756,00 €				309.800,91 €
	Stv. Vorstandsvorsitzender	288.000,00 €				13.260,00 €				301.260,00 €
18 Westfalen-Lippe	Vorstandsvorsitzender	280.000,00 €		55.000,00 €		11.241,60 €	3.137,36 €		Amtsenthebung oder -entbindung: Sofortige Beendigung und max. 70% der erhaltenen Bezüge bis Ende des Vertrages bei Unverschulden. Bei Verschulden keine Zahlung.	349.378,96 €
	Stv. Vorstandsvorsitzender 01.01.-31.03.2025	66.250,00 €		14.025,50 €		2.985,41 €	3.117,36 €			86.378,27 €
	Stv. Vorstandsvorsitzende 01.04.-31.12.25	269.100,00 €		0,00 €		5.840,32 €	0,00 €		Amtsenthebung: außerordentliche Kündigung oder 3 Monate Kündigungsfrist. Amtsentbindung oder im Falle der Vereinigung mit einer anderen KV: außerordentliche Kündigung oder eine einvernehmliche Lösung innerhalb 3 Monaten, sonst Kündigungsfrist von 7 Monaten.	274.940,32 €

Erklärung Fußnoten:

- *1 Wegfall des Übergangsgeldes, wenn die Einkünfte aus kassenärztlicher Tätigkeit im ersten Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt höher liegen als im Jahr vor der Aufnahme des Amtes. Anrechnung der Differenz zwischen den Einkünften aus kassenärztlicher Tätigkeit im ersten Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt und den Einkünften des Vorjahres, falls die Einkünfte aus kassenärztlicher Tätigkeit im ersten Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt unterhalb derer im letzten Jahr vor der Aufnahme des Amtes liegen, Anrechnung übriger Erwerbseinkommen aus beruflicher Tätigkeit im ersten Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt werden angerechnet. Wegfall des Übergangsgeldes bei einem Amtsverzicht. (KBV)
- *2 Fortführung der beamtenähnlichen Versorgung aus Vorvertrag (KV Niedersachsen)
- *3 Unfallversicherung (KV Rheinland-Pfalz)
- *4 Die Vergütung wird - wenn keine Wiederwahl und kein Wechsel in eine andere, hauptamtliche Funktion bei der KV RLP oder der KBV erfolgt - für die Dauer von bis zu 6 Monaten nach der Beendigung des Vorstandsamts als Übergangsgeld weiterbezahlt, sofern das Ausscheiden aus dem Amt nicht durch Amtsenthebung oder Amtsniederlegung/Eigenkündigung erfolgt ist und die bisherige vertragsärztliche/vertragspsychotherapeutische Tätigkeit fortgesetzt bzw. wieder aufgenommen wird. Auf das Übergangsgeld ist erzielttes Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen anzurechnen, nicht jedoch Einkünfte aus einer vertragsärztlichen Tätigkeit. Die Dauer des Übergangsgeldes beträgt pro vollem Jahr der Vorstandstätigkeit einen Monat, höchstens jedoch 6 Monate. (KV Rheinland-Pfalz)

- *5 Anteilig für 6 Monate (KV Sachsen)
- *6 Zulagen und Urlaubsabgeltung (KV Sachsen)
- *7 Unfallversicherung (KV Sachsen-Anhalt)
- *8 Übernahme Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung (KV Sachsen-Anhalt)